

---

Gemeinde Ostrach

## **Abrundungssatzung**

### **Habsthaler Straße**

#### Dokumente zum Bebauungsplan:

- Satzung

Gemeinde Ostrach

Landkreis Sigmaringen

S A T Z U N G

" HABSTHALER STRASSE ", LEVERTSWEILER

ÜBER

DIE EINBEZIEHUNG EINZELNER AUSSENBEREICHSGRUNDSTÜCKE

ZUR ABRUNDUNG DER IM ZUSAMMENHANG

BEBAUTEN ORTSTEILE

IM ORTSTEIL LEVERTSWEILER, GEMARKUNG LEVERTSWEILER

Aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 20.07.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Das Außenbereichsgrundstück Flst. 149 an der Habsthaler Straße im Ortsteil Levertswweiler, Gemarkung Levertswweiler wird zur Abrundung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil teilweise einbezogen. Die genaue Abgrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Ostrach, den 20.07.1995

  
Barth  
Bürgermeister

